

Blatt des NSG. - Wien

Schreiben aus  
Verwaltung  
der  
Stadt Wien

Verantwortlich für den Gesamthalt:  
Gaupressenrath  
Ernst Handschmann

Verantwortl. Schriftleiter:  
Hans Mücke / Wien, 1.,  
Rathaus / Fernr. R 28.500  
Klappen 002, 263, 069

# Rathaus Korrespondenz

AUSGEG. VOM GAUPRESSERATH IN VERBINDG. MIT DEM HAUPTVERWALTUNGS- U. ORGANISATIONSRATH D. STADT WIEN.

Wien, 4. Juli 1940.

## Blumen im Straßenhandel

=====

### Welche Pflanzen im Gaubgebiet Wien sind geschützt?

Dem während der Systemzeit stark verbreiteten Straßenhandel mit Pflanzen sind durch die in der Naturschutzverordnung enthaltenen Pflanzenschutzbestimmungen nunmehr genauere Grenzen gesetzt worden. Jeder Straßenhändler, der Blumen verkauft, muß eine Bescheinigung über die Herkunft der Blumen, also eine Bestätigung des Verkäufers bei sich führen, mit der er sich den Naturschutzorganen gegenüber ausweisen kann.

Was den Pflanzenschutz betrifft, so ist es wichtig zu wissen, daß man vollkommen geschützte und teilweise geschützte Arten unterscheidet. Die vollkommen geschützten Pflanzen dürfen selbst in geringsten Mengen, etwa als Knopflochblume, nicht gepflückt werden. Jede Beschädigung oder Entfernung vom Standort ist verboten. Bei den teilweise geschützten Arten dürfen wohl kleinere Mengen von Blüten und Blättern gepflückt werden, es ist aber jede Beschädigung der Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten verboten.

Von den im Gaubgebiet von Wien vorkommenden geschützten bzw. unter Handelsverbot gestellten Pflanzen seien vor allem genannt: Akelei, Alpenveilchen, Eberwurz, Eibe, Wiesenenzian, Federgras,

Fingerhut, Frauenschuh, Frühlings-Adonisröschen, Geißbart, Hauswurz, Himmelschlüssel, Hyazinthe, Knabenkraut, Küchenschelle, Leberblümchen, Türkenbund, Märzenbecher, Maiglöckchen, Nieswurz, rotblühende Primel, Riemenzunge, Schneeglöckchen, Schwertlilie, Seerose, Seidelbast, Tausendguldenkraut, Trollblume, Wacholder, Windröschen.

oooOooo

Keine Hütten auf Grabeland aufstellen!

=====

Trotz wiederholter Mitteilungen und Warnungen stellen einzelne Grabelandinhaber Hütten auf ihrem Grabeland auf. Dies führt zu einer Schädigung von Volksgenossen, die unbedingt vermieden werden soll, denn bei Räumung des Grabelandes erhalten diese keinerlei Entschädigung.

Es werden daher nochmals alle Volksgenossen und Grabelandinhaber dringendst gebeten, die Aufstellung von Hütten und Lauben zu unterlassen.

oooOooo

An die Schriftleitungen

Nicht zu veröffentlichen

Das Siedlungs- und Kleingartenamt ersucht um Veröffentlichung dieser Notiz, da eine Überprüfung der Grabelandflächen ergeben hat, daß entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des Leihvertrages auf zahlreichen zugewiesenen Grabelandflächen Hütten und Lauben errichtet sind. Dies wird aber zum späteren Schaden dieser Volksgenossen, weil für die Entfernung der Lauben, Hütten usw. von der Stadt Wien keinerlei Entschädigung geleistet wird.

oooOooo